

juris-Abkürzung: FeuerwEntschV RP

Ausfertigungsdatum: 12.03.1991

Textnachweis ab: 01.10.2001

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1991, 85

Gliederungs-Nr: 213-50-3

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Vom 12. März 1991

Zum 09.04.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 196)

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der Kreisfeuerwehrinspekteure und ihrer ständigen Vertreter,
2. der Kreis- und Stadtfeuerwehrobmäner,
3. der ehrenamtlichen Wehrleiter und Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
4. der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 13 Abs. 7 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG -); hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter,
 - b) die Kreisausbilder,
 - c) die Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten),
 - d) die Kreisjugendfeuerwehrwarte,
 - e) die Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen des Kreisjugendfeuerwehrwarts vergleichbar sind (Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten),
 - f) die Jugendfeuerwehrwarte,

- g) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
- h) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
- i) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(2) Muss aufgrund des Einsatzgeschehens in einer Stadt eine ehrenamtliche Feuerweereinheit ständig bereitgehalten werden, die in ihrem Einsatzwert und in ihrer Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerweereinheit ähnlich ist, so kann auf Antrag der Stadt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgestellt werden, dass die Angehörigen dieser Einheit wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 2 Form der Regelung

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Hauptsatzung geregelt.

§ 3 Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 auch der während der Heranziehung zur besonderen Dienstleistung entstehende Verdienstaussfall abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrags festgesetzt.

§ 5 Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten

1. der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 3 LBKG, soweit die Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie alle freiwilligen Arbeitgeberleistungen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären, nicht von den Arbeitgebern fortgewährt werden, und der Verdienstaussfall in den Fällen des § 13 Abs. 6 LBKG,
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamts die anteiligen Kosten der Herstellung.

(2) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu zahlen.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 4) wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 7

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Ehrenbeamte oder der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Ehrenbeamte oder der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

Zweiter Abschnitt

Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 8

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors und seines ständigen Vertreters

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 263,80 EUR bis höchstens 527,29 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 3,53 EUR.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisfeuerwehrinspekteur festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Kreis- oder Stadtfeuerwehrobmanns

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns beträgt höchstens 99,18 EUR, die des Stadtfeuerwehrobmanns höchstens 66,01 EUR.

§ 10

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer ständigen Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters besteht in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten aus einem Grundbetrag von mindestens 164,86 EUR bis höchstens 263,80 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 7,00 EUR, in verbandsfreien Gemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 131,96 EUR bis höchstens 230,70 EUR und einem Zuschlag für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 7,00 EUR, in Verbandsgemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 164,86 EUR bis höchstens 428,55 EUR und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 7,00 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 33,18 EUR und höchstens 131,96 EUR.

(3) Für die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrleiters, des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis i**

(1) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders, des Ausbilders in einer Gemeinde und des Ausbilders in einer kreisfreien Stadt beträgt je Ausbildungsstunde 13,61 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 66,01 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,53 EUR.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwarts in einer kreisfreien Stadt besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 66,01 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,53 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt 33,18 EUR, des ehrenamtlichen Gerätewarts mindestens 13,61 EUR bis höchstens 164,86 EUR, des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 66,01 EUR bis höchstens 164,86 EUR.

§ 12

Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs. 2

(1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Fällen des § 1 Abs. 2 richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrags auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden; § 4 bleibt unberührt. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Bei einer Heranziehung	Monatlicher Pauschbetrag	Stundensatz
von mehr als 30 bis zu 50 Stunden	131,96 EUR	2,90 EUR
von mehr als 50 bis zu 100 Stunden	329,54 EUR	3,53 EUR
von mehr als 100 Stunden	658,91 EUR	3,81 EUR.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

§ 13

Angleichung

Sofern die Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung in Form eines festen Betrags bestimmt hat, verändert sich dieser künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz wie die in § 8 Abs. 1, den § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 sowie den § 11 und § 12 aufgeführten Beträge.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister des Innern

© juris GmbH